

W A S S E R G E B Ü H R E N O R D N U N G

der Gemeinde OBERTILLIACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat mit Sitzungsbeschluss vom 23. Mai 2006 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, für die Benützung der Wasserleitungsanlage der Gemeinde Obertilliach folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Obertilliach erhebt zur Deckung des Kostenaufwandes für die Errichtung oder Erweiterung von Gemeindewasserversorgungsanlagen für den Anschluss von Gebäuden oder baulichen Anlagen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr bzw. Erweiterungsgebühr sowie für den laufenden Wasserbezug eine laufende Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (2) Mehrere auf einem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören (z.B. Gewerbebetrieb oder Bauernhof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude) gelten als an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn das Hauptgebäude oder das Wohnhaus, in dem der Hauptwasserzähler installiert wird, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die laufende Gebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
- (4) Bei Zu- und Umbauten sowie beim Wiederaufbau von abgerissenen oder durch Elementarereignisse zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (5) Erweiterungsgebühr bei Erweiterung bzw. Sanierung der Wasserversorgungsanlage: Die Höhe, Fälligkeit und Entrichtung einer Erweiterungsgebühr werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM B 1800 einschließlich Keller und ausgebauten Dachgeschossen, die auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken errichtet sind.
Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden untergeordnete Nebengebäude wie

Geräteschuppen, Gartenhäuschen sowie landwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile die ausschließlich zur Lagerung von Futtermitteln dienen.

- (2) Für gebührenpflichtige Objekte, die gemäß der Wasserordnung anschlusspflichtig sind und Wandstärken von über 50 cm bis 80 cm aufweisen, wird aufgrund dieser Bauweise von der errechneten Gesamtfläche für das jeweils derart errichtete Geschoss 10 %, bei über 80 cm Wandstärke 15 % in Abzug gebracht.
- (3) Die Anschlussgebühr wird mit **€ 2,805 incl. 10% MWSt.** je m² der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- (4) Für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wird eine pauschale Anschlussgebühr von **€ 300,00 incl. 10% MWSt.** eingehoben.
Bei Zu- und Umbauten zu landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden die ausschließlich der Viehhaltung dienen, werden ebenfalls **€ 2,805 incl. 10% MWSt.** je m² Bemessungsgrundlage höchstens jedoch die pauschale Anschlussgebühr eingehoben.
- (5) Für Gewerbe und Industriebetriebe bei jenen aufgrund der Raumverhältnisse der Wasserverbrauch pro m² Betriebsfläche wesentlich geringer ist, als der Wasserverbrauch pro m² Wohnfläche, gelangt für die Betriebsflächen ein um 40% abgeminderter Satz zur Anwendung. Keine Anwendung des abgeminderten Satzes erfolgt bei Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben mit erhöhtem Wasserverbrauch.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Wasserbenutzungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in m³.
Als Mindestbemessungsgrundlage pro Jahr wird für jedes gebührenpflichtige Objekt ein Mindestverbrauch von 10 m³ festgesetzt und der Bemessung der jährlichen Wassergebühr zugrunde gelegt.
- (2) Für den Wasserverbrauch aus ständig fließenden Brunnen, die einer eigenen Bewilligung durch die Gemeinde bedürfen und deren Wasserzuleitung mit eignen Subwasserzählern zu versehen sind, wird die laufende Gebühr mit **€ 0,03 inkl. MWSt.** je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- (3) Der Einbau eines Wasserzählers ist für Zwecke der Bemessung der laufenden Wassergebühr zwingend vorgeschrieben. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Der Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.
Die Höhe der Zählergebühr ist in der Kanalgebührenordnung geregelt.
- (4) Die Wasserzähler sind in der Folge 1 x jährlich abzulesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.

- (5) Die laufende Wassergebühr beträgt pro m³ der Bemessungsgrundlage € 0,55 incl. 10% MWSt.

§ 5

Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben.

§ 6

Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr für neu an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließenden baulichen Anlagen wird mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung an die öffentliche Hauptwasserleitung vorgeschrieben und zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der laufenden Gebühr

Die laufende Gebühr nach § 4 ist halbjährlich zu den Stichtagen 1. Juni und 1. November jeden Jahres vorzuschreiben und wird ein Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Wassergebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Wassergebühren.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

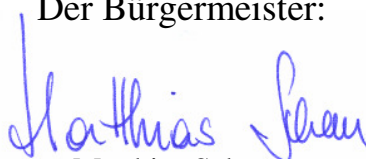
Für alle, im Zusammenhang mit der Wassergebührenordnung, in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl Nr. 34/1984, in der geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:



Matthias Scherer